



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 11. MÄRZ 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 14. Dezember 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

SCHIESSPLATZ EICHWALD / ZEIHEN; RÜCKBAU PLATTFORM

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 14. Dezember 2023 das Gesuch für den Rückbau der Plattform auf dem Schiessplatz Eichwald / Zeihen, datiert auf den 29. November 2023, zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Zeihen reichte ihre Stellungnahme am 9. Januar 2024 ein.
4. Der Kanton Aargau übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 12. Februar 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 6. März 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 7. März 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Rückbau militärischer Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der Abstellplatz für die Sanitätsfahrzeuge auf dem Schiessplatz Eichwald / Zeihen besteht aus einer in den Hang gebauten Kiesplattform mit einer Fundamentkonstruktion mit Blocksteinen und einer Hangabstützung aus eingeramnten Holzpfehlen. Die Holzpfehle befinden sich in einem sehr desolaten und morschen Zustand.

Für die Instandhaltung der Plattform wären umfangreiche bauliche Anpassungen sowie erhebliche Eingriffe in das sensible Gebiet und Terrain nötig. Die Plattform soll deshalb zurückgebaut werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Zeihen

Die Gemeinde Zeihen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 9. Januar 2024 antragslos zu und hielt fest, dass der Rückbau der Plattform für die Gemeinde Zehen und insbesondere für die beiden Schützenvereine (SV Helvetia Oberzeihen / Schützenbund Zeihen) bedauerlich sei, da die Schützen die Plattform beim traditionellen Eichwaldschiessen für den Aufbau des Schiesslagers genutzt hätten. Durch den Rückbau würden aufwändige temporäre Ersatzbauten notwendig. Die Gemeinde würde es begrüssen, wenn die Schützenvereine dabei auf die Unterstützung der Armee zählen könnten, damit der gleichermassen weitherum bekannte wie einmalige Schiessanlass auch in Zukunft durchgeführt werden könne.

3. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau formulierte in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2024 folgende Anträge:

Landwirtschaft

- (1) Die Funktionsfähigkeit der Flurwege sei sicherzustellen. Allfällige Schäden oder andere Beeinträchtigungen seien durch die Bauherrschaft umgehend wieder in Stand zu stellen.
- (2) Die Zufahrt zu den angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlich genutzten Parzellen müsse gewährleistet sein.

Natur und Landschaft

- (3) Die seitens des Kanton Aargau beauftragte Betreuungsperson für das Schutzgebiet sei vorgängig darüber zu informieren, wann welche baulichen Massnahmen ausgeführt werden.

Bodenschutz

- (4) Arbeiten mit Boden seien nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet sei, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit. Nötigenfalls sei die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- (5) Die umliegenden Böden dürften nicht beeinträchtigt werden. Das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen oder Pneufahrzeugen sei zu unterlassen.

Wald

- (6) Die Bauarbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Baumaschinen, Fahrzeuge und Materialien aller Art abzustellen bzw. zu deponieren.

Luftreinhaltung

- (7) Gestützt auf § 51 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR, SAR 781.211) seien alle Massnahmen der Massnahmenstufe A gemäss der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BAFU 2009) für auf der Baustelle eingesetzte Arbeitsprozesse, Maschinen und Geräte, für die Bauausführung, Ausschreibung, Vorbereitung und Kontrolle umzusetzen.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 6. März 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (8) Alle angrenzenden, gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- (9) Vor Baubeginn sei zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten würden. Sei dies der Fall, so sei während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, so seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- (10) Der Schlussbericht der Umweltbaubegleitung sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen und der definitiv umgesetzten Wiederherstellungsmassnahmen zu enthalten.

Wald

- (11) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (12) Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.

Baulärm

- (13) Die Gesuchstellerin habe mindestens die folgenden Massnahmen während der Bauphase umzusetzen:

- Die Bauarbeiten seien werktags auf 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr zu beschränken;
- Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17:00 Uhr;
- Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte seien zu wählen;
- Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden werde;
- Strassentransporte hätten ausschliesslich werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr stattzufinden;
- Informieren der Anwohnenden bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten. Beschwerden seien aufzunehmen und zu behandeln.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 7. März 2024 mit allen eingegangenen Forderungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Die Plattform liegt gemäss Kulturlandplan der Gemeinde Zeihen innerhalb einer Naturschutzzone. Gemäss Richtplan «362 Eichwald / Chripfen» befindet sich die Plattform in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung und im Randbereich des Naturschutzgebiets von kantonaler Bedeutung. Zudem tangiert die Plattform teilweise eine Trockenwiese und -weide (TWW) von nationaler Bedeutung (Objekt-Nr. 4640, Objektname: Chripfe, Teilobjekt-Nr.: AG5010003).

Gemäss §16 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Zeihen dient die Naturschutzzone im Kulturland der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Trockenwiesenverordnung (TwwV; SR 451.37) sind TWW-Objekte ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel der Objekte umfasst insbesondere die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik sowie eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten. Bestehende Beeinträchtigungen von Objekten sind nach Art. 11 TwwV bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich zu beseitigen.

Gemäss Gesuchsdossier wird die freiwerdende Fläche rekultiviert. Zielzustand ist eine Magerwiese. Diese wird mittels Schnittgutübertragung aus den angrenzenden Wiesen angelegt (optimalerweise im Frühling). Dafür ist ein relativ nährstoffarmer Untergrund (Oberbodenmaterial, kein oder nur wenig Humus) vorgesehen. Die Böschung sollte nach dem Rückbau wieder einfach bewirtschaftbar sein. Die Gesuchstellerin sieht den Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) vor. Die UBB wird in der Ausführungsphase sicherstellen, dass die im Gesuchsdossier beschriebenen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Der UBB wird die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung erteilt. Die ausführenden Unternehmen sind über die Auflagen und Schutzmassnahmen und den Inhalt der Merkblätter in Kenntnis zu setzen. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

Der Kanton Aargau begrüsst den geplanten Rückbau der Plattform und ist mit der vorgesehenen Rekultivierung und den dafür vorgesehenen Massnahmen (nährstoffarmer Untergrund, Schnittgutübertragung sowie Fachbegleitung durch eine UBB) einverstanden. Er beantragt in seiner

Stellungnahme vom 12. Februar 2024, die kantonale Betreuungsperson für das Schutzgebiet vor Baubeginn einzubeziehen (3).

Das BAFU unterstützt den Rückbau und die vorgesehene Rekultivierung unter Einbezug der kantonalen Betreuungsperson für das Schutzgebiet und beantragt, alle angrenzenden, schützenswerten Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen (8). Zudem verlangt das BAFU, den Schlussbericht der Umweltbaubegleitung der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen und der definitiv umgesetzten Wiederherstellungsmassnahmen zu enthalten (10).

Die Gesuchstellerin zeigte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 7. März 2024 mit den Anträgen einverstanden. Die Anträge (3, 8 und 10) sind sachgerecht und gewährleisten in Bezug auf das sensible Gebiet eine fachgerechte Umsetzung des Vorhabens. Die Anträge werden gutgeheissen und als Auflagen verfügt.

Weiter beantragt das BAFU, vor Baubeginn zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten würden. Sei dies der Fall, so sei während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, so seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen (9). Der Antrag konkretisiert Art. 15 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911), wonach aufkommende invasive gebietsfremde Organismen zu bekämpfen sind. Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (9) als sinnvoll, weshalb dieser gutgeheissen wird. Die Gesuchstellerin hat demzufolge sicherzustellen, dass die notwendigen Kontrollen und Massnahmen durch eine zu beauftragende Fachperson im Sinne des Antrages vorgenommen werden. Nach Bauabschluss sind die vorgenommenen Bekämpfungsmassnahmen in Berichtform zu dokumentieren. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

b. Bodenschutz

Nach Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) muss, wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Der Kanton hat in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2024 zwei Anträge zum Boden formuliert. Arbeiten mit Boden seien nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet sei, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit. Nötigenfalls sei die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen (4). Die umliegenden Böden dürften nicht beeinträchtigt werden. Das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen oder Pneufahrzeugen sei zu unterlassen (5).

Die Rückbauarbeiten werden von der bestehenden Strasse aus ausgeführt. Die umliegenden Böden dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigungsbehörde erachtet die kantonalen Anträge als sachgerecht. Sie entsprechen den vorgenannten rechtlichen Bestimmungen. Die gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Da die Gesuchstellerin mit den Anträgen gemäss ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 7. März 2024 einverstanden ist, werden die Anträge (4 und 5) vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

c. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Die Plattform grenzt unmittelbar an den Wald und unterschreitet den zulässigen Waldabstand. Da dies aber die Walderhaltung und -bewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands im vorliegenden Fall als zulässig beurteilt. Die diesbezüglichen Anträge (6, 11 und 12) sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Demnach haben die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (6 und 11). Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen (12).

Die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands sind erfüllt. Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

d. Landwirtschaft

Die Plattform liegt in einem landwirtschaftlichen Gebiet. Indem der Installationsplatz auf dem befestigten Parkplatz erstellt wird, werden keine überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen tangiert.

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2024, dass die Funktionsfähigkeit der Flurwege sicherzustellen und allfällige Schäden oder andere Beeinträchtigungen durch die Bauherrschaft umgehend wieder in Stand zu stellen seien (1). Zudem müsse die Zufahrt zu den angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlich genutzten Parzellen jederzeit gewährleistet sein (2).

Die Gesuchstellerin hat sich mit den Anträgen in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2024 einverstanden erklärt. Sie sind sachgerecht, werde gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A fest, hingegen keine konkreten Massnahmen.

Das BAFU ist gemäss Stellungnahme vom 6. März 2024 mit der Einstufung nicht einverstanden. Aufgrund der viermonatigen Realisierungsdauer gelte für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B. Das BAFU beantragt, mindestens die folgenden Massnahmen umzusetzen (13):

- Die Bauarbeiten seien werktags auf 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr zu beschränken;
- Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17:00 Uhr;
- Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte seien zu wählen;
- Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden werde;
- Strassentransporte hätten ausschliesslich werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr stattzufinden;
- Informieren der Anwohnenden bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten. Beschwerden seien aufzunehmen und zu behandeln.

Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten und die Bautransporte sind Massnahmen der Stufe B gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU anzuwenden. Die vom BAFU formulierten Massnahmen entsprechen dem Massnahmenkatalog gemäss Baulärm-Richtlinie und sind von der Gesuchstellerin umzusetzen. Antrag (13) ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, BAFU, 2009) konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind keine Einwände gegen die Einstufung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

Der kantonale Antrag (7) verlangt die Umsetzung der in der Baurichtlinie Luft des BAFU vorgeschriebenen Massnahmen (Massnahmenkatalog). Mit der Festlegung der Massnahmenstufe sind Massnahmen gemäss dem Massnahmenkatalog verbindlich umzusetzen. Dies entspricht der gängigen Praxis. Eine zusätzliche Auflage ist nicht erforderlich. Antrag (7) wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 14. Dezember 2023, in Sachen

Schiessplatz Eichwald / Zeihen; Rückbau Plattform

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier DIA-A/8550 Zeihen AG Rückbau Plattform, Eichwald Zeihen vom 29. November 2023
- Bericht Baugrunduntersuchung vom 8. September 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands

Die Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Zeihen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

UBB / Natur und Landschaft

- d. Die von der Gesuchstellerin beauftragte UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bauunternehmungen und stellt sicher, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutzmassnahmen sowie die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden. Die ausführenden Bauunternehmen sind über Auflagen und Schutzmassnahmen explizit in Kenntnis zu setzen.
- e. Die kantonale Betreuungsperson für das Schutzgebiet ist vor Baubeginn einzubeziehen.
- f. Alle angrenzenden, nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- g. Der Schlussbericht der UBB ist in den Schlussbericht der Gesuchstellerin (vgl. Auflage b.) zu integrieren und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen.
- h. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Ist dies der Fall, so ist während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Die notwendigen Kontrollen und Massnahmen haben durch eine zu beauftragende Fachperson zu erfolgen. Nach Bauabschluss sind die vorgenommenen Bekämpfungsmassnahmen in Berichtform zu dokumentieren.

Bodenschutz

- i. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d. h. in der Regel während der Vegetationszeit. Nötigenfalls ist die Tragfähigkeit des Bodens mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen. Die umliegenden Böden dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen oder Pneufahrzeugen ist zu unterlassen.

Wald

- j. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- k. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Landwirtschaft

- l. Die Funktionsfähigkeit der Flurwege ist sicherzustellen. Allfällige Schäden oder andere Beeinträchtigungen sind durch die Bauherrschaft umgehend wieder in Stand zu stellen.
- m. Die Zufahrt zu den angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlich genutzten Parzellen muss jederzeit gewährleistet sein.

Baulärm

- n. Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten und die Bautransporte sind folgende Massnahmen der Stufe B gemäss Baulärm-Richtlinie (BAFU, 2006) umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten sind werktags auf 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr zu beschränken;
 - Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17:00 Uhr;
 - Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte sind zu wählen;
 - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird;
 - Strassentransporte haben ausschliesslich werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr stattzufinden;
 - Informieren der Anwohnenden bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten. Beschwerden seien aufzunehmen und zu behandeln.

4. Anträge des Kantons Aargau

Die Anträge des Kantons Aargau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

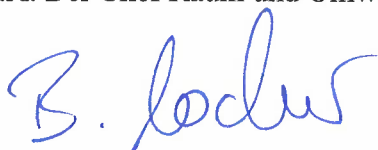
Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Gemeinde Zeihen, Bahnhofstrasse 4, 5079 Zeihen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kommando Waffenplatz Brugg
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)